

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Veranstaltungen und Eventmanagement im Tagungszentrum der Sächsischen Wirtschaft (Stand: 18.03.2022)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die AGB gelten für alle Vertragsverhältnisse und Geschäftsbeziehungen im Bereich der mietweisen Überlassung von Konferenz-, Bankett- und sonstigen Veranstaltungsräumen des Tagungszentrums der Sächsischen Wirtschaft durch die TSW Tagungszentrum der Sächsischen Wirtschaft GmbH (nachfolgend kurz „TSW“) zur Durchführung von Veranstaltungen wie Konferenzen, Seminaren, Tagungen, Ausstellungen, Banketten, Firmenfeiern, Messen etc. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Lieferungen und Leistungen zwischen dem TSW und dem Vertragspartner, soweit dieser Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend kurz „Kunde“).
- 1.2 Die zwischen dem TSW und dem Kunden getroffenen, individual-vertraglichen Regelungen gehen den Bestimmungen der AGB vor.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann und insoweit Anwendung, wenn TSW ihnen ausdrücklich zuvor zugestimmt hat. In der vorbehaltlosen Leistungserbringung durch das TSW ist eine solche Zustimmung ebenso wenig zu sehen wie in einem unterbliebenen Widerspruch vom TSW gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.
- 1.4 Wenn und soweit Veranstaltungen oder Seminare im Tagungszentrum der Sächsischen Wirtschaft stattfinden, ist die Hausordnung ergänzender Bestandteil dieser AGB.

2. Vertragsangebote und -abschluss

- 2.1 Angebote des TSW sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Angebote des TSW werden dann zum Auftrag, wenn der Kunde das Angebot verbindlich angenommen bzw. bestätigt hat. Ein Vertrag kommt daraufhin zustande, wenn das TSW den Auftrag des Kunden durch schriftliche Auftragsbestätigung annimmt.
- 2.3 Wird ausnahmsweise durch das TSW ein ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot abgegeben, hält sich das TSW hieran zwei (2) Wochen gebunden; maßgeblich ist das Datum des Angebots. In diesem Fall kommt der Vertrag durch die Annahme des Kunden zustande. Enthält die Annahmeerklärung Änderungen zu dem vom TSW abgegebenen Angebot, kommt hierdurch der Vertrag erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch das TSW zustande.
- 2.4 An Zeichnungen, Entwürfen, Layouts, Software und sonstigen dem Kunden überlassenen Unterlagen behält sich das TSW Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom TSW Dritten weder inhaltlich noch gegenständlich zugänglich und/oder bekannt gemacht, durch den Kunden selbst oder einen Dritten genutzt und/oder vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind, wenn ein Vertrag zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt oder diese nach der Vertragsdurchführung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang für den Kunden nicht mehr erforderlich sind, dem TSW auf Verlangen unverzüglich und vollständig (einschließlich eventuell gefertigter Kopien) zurückzugeben.
- 2.5 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden, oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder sonst aus der Risikosphäre des Kunden rühren, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

3. Nutzungszeitraum, -zweck und -überlassung an Dritte

- 3.1 Das TSW überlässt dem Kunden die im Vertrag bestimmten Räume, Flächen, Geräte und sonstigen Gegenstände zur Nutzung für den vereinbarten Zeitraum. Nach Ablauf des vereinbarten Nutzungszeitraums sind die Räume, Flächen, Geräte und sonstigen Gegenstände zu beräumen und im ursprünglich überlassenen Zustand zurückzugeben.
- 3.2 Die an den Kunden überlassenen Räume, Flächen, Geräte und sonstigen Gegenstände dürfen nur zu dem im Vertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden.
- 3.3 Die Nutzungsüberlassung an Dritte, soweit sie nicht bereits vom Vertragszweck gedeckt ist, insbesondere auch die Untervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Geräte und sonstigen zum Gebrauch überlassenen Gegenstände ist nicht gestattet. Das Sonderkündigungsrecht des § 540 Abs. 1 S. 2 BGB ist abbedungen.
- 3.4 Werden dem Kunden vereinbarungsgemäß nur einzelne Räume und/oder Teilflächen im Tagungszentrum der Sächsischen Wirtschaft überlassen, ist das TSW berechtigt, die übrigen Räume und/oder Teilfläche Dritten zur Verfügung zu stellen.

4. Leistungserbringung, Erteilung von Unteraufträgen

- 4.1 Die Einzelheiten zu den Leistungen des TSW ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen.
- 4.2 Das TSW ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der übertragenen Aufgaben zu beauftragen und insofern Unteraufträge zu erteilen.

5. Mitwirkungspflichten, Veranstaltungszeit und -durchführung

- 5.1 Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten, treffen den Kunden insbesondere folgende Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten:
 - a) Spätestens zehn (10) Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn ist dem TSW die endgültige Teilnehmerzahl schriftlich mitzuteilen. Stellt sich bis zu 48 Stunden vor der Veranstaltung eine Abweichung der Teilnehmerzahl heraus, so ist diese Änderung dem TSW unverzüglich mitzuteilen (Aktualitätsfrist). Eine Über- oder Unterschreitung der vereinbarten oder als „ca.-Angabe“ angegebene Teilnehmerzahl um mehr als 5 % ist dem TSW zu jedem Zeitpunkt umgehend schriftlich oder per Telefax dem TSW mitzuteilen.
 - b) Spätestens zehn (10) Kalendertage vor dem Veranstaltungsbeginn muss eine Detailabsprache über den Technikeinsatz erfolgen.
 - c) Spätestens zehn (10) Kalendertage vor der Veranstaltung hat der Kunde die endgültigen Anfangs- und Endzeiten dem TSW mitzuteilen, diese sind dann verbindlich.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der vorstehenden Mitwirkungspflichten dazu führen kann, dass eine reibungslose Durchführung der Veranstaltung nicht sichergestellt werden kann, so dass der Kunde hieraus auch keine Regressansprüche gegen TSW ableiten kann. Auf Punkt 13.1. dieser AGB wird hingewiesen.

- 5.2 Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des TSW die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten, kann das TSW eine beim TSW übliche Vergütung der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen oder die Veranstaltung aufgrund einer nachfolgenden Veranstaltung in denselben Räumen abrechnen bzw. ihr einen anderen Raum zuweisen.

- 5.3 Aufbau, Durchführung und Abbau der Veranstaltungen haben in Abstimmung mit dem TSW zu erfolgen. Der Kunde hat hierbei die geltenden rechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Sächsische Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungs- und feuerpolizeiliche Vorschriften sowie die Polizeiverordnung der Stadt Radebeul in der jeweils gültigen Fassung. Zu beachten sind ferner die Vorgaben des TSW, z. B. über das maximale Fassungsvermögen der jeweiligen Räumlichkeiten.
- 5.4 Das Nageln, Dübeln, Bekleben von Wänden, Fußböden und Bühnenelementen, Verlegung bestehender Leitungen, Streichen und das Einbringen von zusätzlichen Tragekonstruktionen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch das TSW nicht gestattet.
- 5.5 Soweit nicht anders vereinbart, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass jeglicher Abfall entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Trennung und sonstige Behandlung vorschriftsmäßig entsorgt wird. Hinterlässt der Kunde dem zuwider Abfall, ist das TSW berechtigt, die Aufwendungen für die vorschriftsmäßige Entsorgung sowie einen damit verbundenen Mehraufwand und die Reinigung der Räume dem Kunden mit einer beim TSW üblichen Vergütung in Rechnung zu stellen.
- 5.6 Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung, die Einholung aller dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und für die Erfüllung von Anzeigepflichten sowie für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen, bspw. die Bestellung von ausreichend Sanitätspersonal und/oder Bühnenmeister, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen, ist allein der Kunde verantwortlich, soweit dieses nicht in den Pflichtenkreis des TSW als Hausrechtsinhaber fällt und/oder vom TSW im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung ausdrücklich mit übernommen wurde.
- 5.7 Der Kunde ist - soweit erforderlich - verpflichtet, die Veranstaltung beim Finanzamt, der GEMA, der Künstlersozialversicherung sowie bei allen anderen zuständigen Institutionen anzumelden und die ggf. anfallenden Gebühren zu entrichten. Das TSW ist berechtigt, den Nachweis der Anmeldung zu verlangen.
- 5.8 Während der gesamten Mietzeit obliegt dem Kunden die Verkehrssicherungspflicht in den gemieteten Räumen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass weder von ihm noch von seinen gesetzlichen Vertretern, seinen Erfüllungsgehilfen und den Veranstaltungsteilnehmern Gefahren für das TSW, die vom TSW überlassenen Räumen, Flächen, Geräten und sonstigen Gegenständen sowie für Dritte ausgehen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen, Veranstaltungsteilnehmer bzw. -gäste sowie sonstige Dritte aus seinem Bereich auf die *Hausordnung* des TSW zu verpflichten.
- 6. Abrechnung der Speisen und Getränke**
- 6.1 Die Abrechnung der Speisen erfolgt auf der Basis der gemäß Punkt 5.2 spätestens zehn (10) Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung dem TSW mitgeteilten Teilnehmerzahl. Dies gilt auch, wenn tatsächlich weniger als die bis zu diesem Zeitpunkt mitgeteilte Anzahl an Teilnehmern zur Veranstaltung erscheinen. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl sind für die Abrechnung die tatsächlichen Teilnehmer maßgeblich.
- 6.2 Die vorstehende Regelung gilt auch hinsichtlich der Abrechnung der Getränke, es sei denn, zwischen dem TSW und dem Kunden ist eine Abrechnung ohnehin nach dem tatsächlichen Verbrauch vereinbart.

7. Mitbringen von Speisen und Getränken

Hat sich das TSW verpflichtet, die Bewirtung im Rahmen der Kundenveranstaltung zu übernehmen, darf der Kunde die Teilnehmer der Veranstaltung nur mit Speisen und Getränken der vom TSW bereitgestellten Gastronomieleistungen versorgen. Der Kunde darf grundsätzlich keine Speisen und Getränke zu Veranstaltungen mitbringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des TSW. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten verlangt, dessen Berechnung dem Kunden im Wege des kaufmännischen Bestätigungsschreibens dargelegt oder sonst vereinbart wird.

8. Technische Einrichtungen

- 8.1 Beabsichtigt der Kunde, eigene technische und/oder elektrische Anlagen in den ihm überlassenen Räumlichkeiten des TSW zu verwenden, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das TSW.
- 8.2 Die Anlagen müssen von einem anerkannten Prüfinstitut (TÜV, DEKRA, Prüfsiegel der ortsüblichen elektrischen Geräte etc.) zertifiziert sein. Die entsprechenden Nachweise sind dem TSW auf Verlangen vorzulegen.
- 8.3 Der Kunde haftet für durch die Verwendung seiner Anlagen auftretenden Schäden selbst.

9. Verlust /Beschädigung mitgebrachter Gegenstände

- 9.1 Für mitgeführte oder mitgebrachte Gegenstände, einschließlich Ausstellungsstücke und technische Anlagen des Kunden, seiner gesetzlichen Vertreter, der vom Kunden beauftragten Dritten sowie der Veranstaltungsteilnehmer, trifft das TSW keine Aufsichts- oder Verwahrpflicht. Ohne gesonderte Abrede ist das TSW nicht zur Aktivierung eines hausinternen Überwachungs- und Sicherungssystems verpflichtet.
- 9.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen und den Veranstaltungsteilnehmern mitgeführten oder mitgebrachten Gegenstände den gesetzlichen Regelungen, insbesondere auch den Anforderungen der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung und den Bestimmungen des Brandschutzes entsprechen.
- 9.3 Mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung bis zum Ende der vereinbarten Nutzungszeit nicht nach, darf das TSW die Entfernung, Lagerung und/oder Entsorgung der Gegenstände zu Lasten des Kunden vornehmen. Der Kunde hat dem TSW die hierdurch entstehenden Aufwendungen sowie einen damit verbundenen Mehraufwand und die Reinigung der Räume mit einer beim TSW üblichen Vergütung sowie die darüber hinausgehenden Schäden zu ersetzen. Verbleiben Gegenstände nach dem Ende der Mietzeit in den Räumen, bei denen ein solches Vorgehen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, und führen diese Gegenstände zu einer Behinderung oder der Unmöglichkeit einer nachfolgenden Vermietung, so hat der Kunde dem TSW den Ausfall einschließlich eines entgangenen Gewinnes sowie etwaige Mängelansprüche anderer Kunden zu ersetzen. Der Nachweis eines geringeren Aufwands, Schadens oder Gewinnes bleibt dem Kunden unbenommen.

10. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die vom Kunden für die Leistungen des TSW geschuldete Vergütung ergibt sich im Einzelnen aus dem Vertrag, ggf. in Verbindung mit der beim TSW üblichen Vergütung.

- 10.2 Die Vergütung ist davon unabhängig, ob und in welchem Umfang der Kunde während der Vertragslaufzeit die vom TSW bereitgestellten Ressourcen und Mietsachen tatsächlich nutzt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 10.3 Sämtliche Preise sowie die beim TSW üblichen Vergütungen verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 10.4 Rechnungen des TSW sind zum angegebenen Fälligkeitszeitpunkt zahlbar. Rechnungen ohne Fälligkeitsdatum sind zehn (10) Kalendertage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages beim TSW. Die Zahlung erfolgt ohne Abzüge oder Skonti.
- 10.5 Der Kunde hat zehn (10) Kalendertage nach dem Vertragsschluss eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtpreises an das TSW zu leisten. Kommt der Kunde mit der geschuldeten Vorauszahlung in Verzug, kann das TSW nach dem Verstreichen einer durch das TSW gesetzten, angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen.
- 10.6 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen.
- 10.7 Die vereinbarte Vergütung entspricht der Kostenlage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten sich danach bis zum vereinbarten Leistungszeitraum die Kostenfaktoren der von TSW geschuldeten Leistungen, wie etwa Lohnkosten und Materialpreise, in der Summe erhöhen, ohne dass das TSW dies zu vertreten hat und ohne dass dies zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war, ist das TSW berechtigt, den vereinbarten Preis um die tatsächlich anfallenden Mehrkosten anzupassen.
- 10.8 Vom Kunden verursachte außerordentliche organisatorische Aufwendungen (z.B. mehrfache Planungsbesprechungen der Kundenveranstaltung) sind zusätzlich in Höhe der beim TSW üblichen Vergütung zu vergüten.
- 10.9 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Entsprechendes gilt hinsichtlich eines Zurückbehaltungsrechts, soweit die Gegenforderung des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

11. Vorzeitige Beendigung des Vertrages, Nichtdurchführung der Veranstaltung

- 11.1 Entscheidet sich der Kunde aus nicht vom TSW zu vertretenden Gründen für die Nichtdurchführung der Veranstaltung, lässt dies die vertraglichen Erfüllungsansprüche dem Grunde nach unberührt. Insbesondere ist das vertraglich vereinbarte Nutzungsentgelt vom Kunden auch dann zu zahlen, wenn dieser während der Vertragslaufzeit die vom TSW bereitgestellten Räume, Flächen, Geräte und sonstigen Gegenstände tatsächlich nicht nutzt, es sei denn, das TSW kann eine anderweitige Nutzungsüberlassung an Dritte realisieren. Das TSW ist jedoch nicht verpflichtet, für eine anderweitige Vermietung der vom Kunden nicht mehr benötigten Räume, Flächen, Geräte und sonstigen Gegenstände zu sorgen. Daneben ist das TSW berechtigt, vom Kunden Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.
- 11.2 Das Recht zur Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt.

12. Mängel

- 12.1 Im Falle des Auftretens von Mängeln oder sonstigen Leistungsstörungen auf Seiten des TSW, hat der Kunde dies nach der Feststellung unverzüglich zu rügen, damit das TSW die Möglichkeit erhält, schnellstmöglich Abhilfe zu schaffen bzw. die Vertragsgemäßheit der vereinbarten Leistungen herzustellen.
- 12.2 Soweit dies wegen der Natur des Mangels/der Störung oder aus sonstigen, zwingenden Gründen nicht möglich oder dem Kunden nicht zuzumuten ist, müssen Mängelrügen in jedem Fall anlässlich der Rückgabe der Räume an das TSW spätestens nach sieben (7) Kalendertagen erhoben werden. Unterlässt der Kunde schuldhaft einen Mangel rechtzeitig anzuzeigen, so steht ihm ein Recht zur Minderung der Vergütung nicht zu.
- 12.3 Die Geltendmachung eines Schadensersatzes gem. § 536a BGB ist ausgeschlossen.

13. Haftung des TSW

- 13.1 Im Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit haftet das TSW unbeschränkt. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet das TSW nur
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung vom TSW jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 13.2 Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn das TSW für das Handeln seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen einzustehen hat.

14. Haftung des Kunden für Schäden

Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäuden, Räumen und Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihm selbst verursacht werden. Ein Verschuldensnachweis muss durch das TSW nicht erbracht werden. Insbesondere haftet er auch wegen der Verletzung der in Punkt 5.8 geregelten Aufsichts- und Verkehrssicherungspflicht.

15. Sonstiges

- 15.1 Das TSW und der Kunde werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge ausschließlich für die vertraglichen Zwecke verwenden und Dritten, sofern es nicht zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, nicht zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus.
- 15.2 Der Kunde wird davon unterrichtet, dass das TSW seine Daten in dem zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf der Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt und speichert. Soweit das TSW zur Einschaltung von Subunternehmern oder zur Abtretung von Rechten und Pflichten berechtigt ist, können die insoweit erforderlichen Daten auch an die betreffenden Dritten weitergegeben werden. Darüber hinaus findet eine Weitergabe der Daten an Dritte nicht statt.

- 15.3 Das TSW darf den Kunden als Referenzkunden benennen, wenn dieser dem nicht ausdrücklich widerspricht.
- 15.4 Erfüllungsort ist Radebeul. Gerichtsstand ist Radebeul, soweit nicht deutsche Gesetze einen anderen Gerichtsstand zwingen vorschreiben. Auf alle Rechtsbeziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 15.5 Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser AGB unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke aufweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages und/oder der AGB im Übrigen nicht berührt.